

(3) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist anzudrohen, sofern nicht die Notwendigkeit der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr besteht. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen nach dieser Anweisung oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(4) Sicherungsmaßnahmen sind:

- a) Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, wenn zu befürchten ist, daß sie zu Angriffen gegen andere Personen oder auf das eigene Leben mißbraucht werden sowie die Sicherheit gefährden können;
- b) Absonderung von anderen Verhafteten oder Unterbringung in Einzelhaft;
- c) Entzug des Rechts, eigene Bekleidung zu tragen;
- d) Ausschluß vom Aufenthalt im Freien.

(5) Sicherungsmaßnahmen sind vom Leiter der Untersuchungshaftanstalt zu verfügen. Er hat bei der Anwendung der Maßnahmen nach Abs. 4 Buchstabe b unverzüglich den Arzt zu konsultieren sowie laufend zu überprüfen, ob die weitere Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahme notwendig ist.

Weiterhin hat er die Ursachen und die Umstände des Anlasses für die Anordnung der Sicherungsmaßnahme festzustellen und auszuwerten. Sind die Ursachen nach ärztlicher Konsultation in einer Gesundheitsstörung des Verhafteten zu suchen, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

2. (1) Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind gegenüber Verhafteten nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben oder Gesundheit oder ein Fluchtversuch nicht verhindert oder der Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden kann.

(2) Bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges sind Hilfsmittel zulässig.

(3) Hilfsmittel sind:

- die Anwendung des Schlagstockes (starr oder einschiebbar),